

Wo gibt es Unterstützung?

Adoptionsdienst des Amtes für Jugend und Familie Fürstenfeldbruck

- Alle Beteiligten können sich zu jeder Zeit an den Adoptionsdienst des Amtes für Jugend und Familie Fürstenfeldbruck wenden.
- Wir begleiten Sie vor, während und auch nach einer Adoption bei allen Fragen und Anliegen rund um das Thema Adoption.
- Wir beraten zeitnah, kostenlos und auf Wunsch anonym!

Sie möchten mehr erfahren?

Dann rufen Sie an oder schreiben Sie uns, wir informieren Sie gerne.

Landratsamt Fürstenfeldbruck Amt für Jugend und Familie

Adoptionsdienst Barbara Dreher
Münchner Str. 32
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 519 – 974
Fax: 08141 519 – 590
E-Mail: barbara.dreher@lra-ffb.de

S-Bahn Haltestelle Fürstenfeldbruck
Buslinien 815, 825, 839, 844, 852, 871
Haltestelle Landratsamt

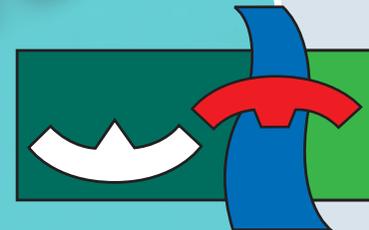


<https://www.lra-ffb.de/gesundheit-soziales-asyl/kinder-jugendliche-und-familien/pflegekinder>

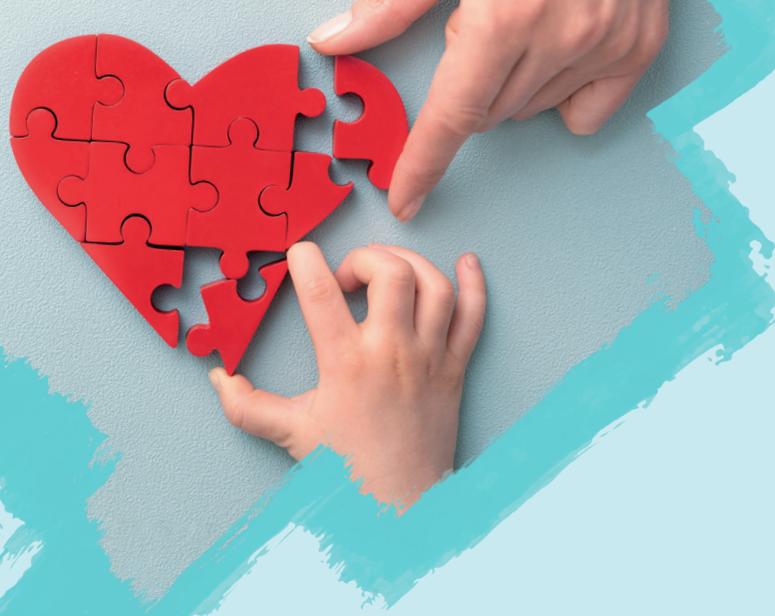
Herausgeber: Für den Landkreis Fürstenfeldbruck, Landratsamt Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Landrat Thomas Karmasin, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck.
Gestaltung: Landratsamt Fürstenfeldbruck
Druck: | Stand 10/2021

Stiefkindadoption

Ein Weg für unsere Familie?



Die wichtigsten Informationen
zur Stiefkindadoption



Stiefkindadoption – was ist das?

Wenn Sie als Stiefvater oder -mutter das leibliche (oder adoptierte) Kind Ihrer Partnerin oder Ihres Partners adoptieren wollen, handelt es sich dabei um die so genannte Stiefkindadoption.

Stieffamilien ist eines gemeinsam:

Zu den leiblichen Eltern kommt ein neuer Elternteil dazu.

Eine Adoption kann sinnvoll sein, wenn etwa

- zum getrenntlebenden Elternteil seit Jahren kein Kontakt besteht.
- der andere Elternteil verstorben oder unbekannt ist.
- Stiefkinder erb- und unterhaltsrechtlich gleichgestellt werden sollen.

**Im Mittelpunkt jeder Adoption //
// steht immer das Wohl des Kindes.**

Welche Voraussetzungen gibt es?

Sie können Ihr Stiefkind adoptieren, wenn Sie mit dessen Mutter oder Vater

- Verheiratet sind oder
- In einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer anderen festen Lebensgemeinschaft leben. Das ist in der Regel der Fall, wenn Sie schon mindestens 4 Jahre zusammenwohnen oder wenn Sie ein gemeinsames Kind haben und als Familie zusammenleben.
- Die leiblichen Eltern müssen der Adoption zustimmen.
- Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
- Ihre wirtschaftlichen, gesundheitlichen und persönlichen Lebensbedingungen müssen stabil sein.
- Die Adoption muss im Interesse des Kindes sein. Der Wunsch des Kindes spielt eine wichtige Rolle.

Wichtig:

Für eine Stiefkindadoption ist es notwendig, dass alle Beteiligten einwilligen – Stiefeltern, beide leibliche Elternteile und das Kind!

Was ist zu tun?



1. Sie melden sich bei der örtlichen Adoptivvermittlungsstelle.
2. Die Vermittlungsstelle berät alle Beteiligten – Sie erhalten eine Bescheinigung über die Beratung.



3. Mit dem Beratungsschein beantragen Sie bei einem Notar die Adoption. Der Notar reicht den Antrag beim Familiengericht ein.
4. Das Familiengericht beauftragt die Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für eine Adoption erfüllt sind. Dazu finden Gespräche mit allen Beteiligten statt, z.B. auch mit den anderen Kindern in der Stieffamilie.
5. Das Familiengericht entscheidet über die Adoption.



6. Im Anschluss können Sie beim Standesamt eine neue Geburtsurkunde für Ihr Kind beantragen. In der Geburtsurkunde ist dann der Stiefelternanteil als Mutter oder Vater eingetragen.

A D O P T I O N